



## HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau ...

Klägerin und Zulassungsantragstellerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte ...

gegen

...

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Frank J. Dielitz und Kollegin,  
Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

wegen Unfallfürsorge

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 1. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Dittmann,

Richter am Hess. VGH Metzner,

Richterin am Hess. VGH Dörr

am 9. Dezember 2014 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 23. Januar 2013 - 9 K 4503/10.F - wird abgelehnt.

Die Klägerin hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung auf 5.000,00 € festgesetzt.

## **Gründe:**

### **I.**

Die Beteiligten streiten über die Erforderlichkeit von unfallbedingten Heilbehandlungen wegen eines als Dienstunfall anerkannten Ereignisses vom 23. Januar 1995.

Die Klägerin war in den Niederlassungen ...

tätig. Am 24. November 1992, am 24. November 1993 und am 23. Januar 1995 kam es jeweils im Zusammenhang mit dem Dienst bzw. in den Dienstgebäuden zu Vorfällen, die zu Körperverletzungen bei der Klägerin führten. Die Ereignisse wurden von der Beklagten als Dienstunfälle anerkannt, das Ereignis vom 23. Januar 1995 jedoch erst im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (9 E 1931/96). Im dem von den Beteiligten abgeschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Beklagte darüber hinaus, die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin für die Zeit ab dem 23. Januar 1995 bis auf weiteres auf 100 % festzusetzen und der Klägerin Unfallausgleich in einer dem Grad der Erwerbsminderung entsprechenden Höhe zu bewilligen. Spätere Nachuntersuchungen des Gesundheitszustands der Klägerin blieben ausdrücklich vorbehalten.

In der Folgezeit erfolgte gutachterliche Überprüfungen der Erwerbsminderung ergaben, dass sich die Folgen der Dienstunfälle nicht wesentlich verändert hatten. In einem Folgegutachten vom 23. Januar 2002 attestierte der behandelnde Arzt Prof. Dr. B... der Klägerin eine posttraumatische Belastungsstörung mit erneuter richtungsweisender Verschlimmerung seit dem Jahre 1998. Es müsse von einer medizinisch nachvollziehbaren chronifizierten Persönlichkeitsveränderung ausgegangen werden. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage weiterhin 100 %.

Bis zum Jahre 2009 unterließ die Beklagte die weitere Nachuntersuchung der Klägerin und gewährte ihr nach therapeutischen Aufenthalten jeweils die dadurch entstandenen Heilbehandlungskosten. Erstmals im Jahre 2009 ließ die Beklagte durch einen internen Gutachter eine Stellungnahme dazu erstellen, ob sich die bei der Klägerin noch vorliegenden Beschwerden auf das Unfallereignis zurückführen ließen, welche Heilmaßnahmen unter der Berücksichtigung der mehrfachen Traumatisierung der Klägerin angezeigt seien und ob eine neue Zusammenhangsbegutachtung ratsam sei. Der Gutachter Dr. M... stellte

daraufhin in einem Gutachten nach Aktenlage vom 17. September 2009 fest, dass sich die vorliegenden Beschwerden nicht auf das Unfallereignis zurückführen ließen, dass eine aktuelle Notwendigkeit unfallbedingter Heilmaßnahmen nicht zu erkennen seien und die im Vordergrund stehenden Symptome nicht unfallbedingt seien. Weiterhin führte er aus, dass sich nach Durchsicht der Akte die Frage stelle, ob nicht bereits vor dem Unfall eine erhebliche Persönlichkeitsstörung vorgelegen habe.

Mit Bescheid vom 4. Januar 2010 stellte die X... fest, dass unfallbedingte Heilbehandlungen wegen des Ereignisses vom 23. Januar 1995 nicht mehr erforderlich seien. Kosten würden ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr erstattet. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Voraussetzung für die Anerkennung eines Körperschadens als Dienstunfallfolge sei, dass der Körperschaden durch einen Dienstunfall verursacht worden sei. Ein solcher Zusammenhang liege dann vor, wenn der Dienstunfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die wesentliche Ursache des Körperschadens sei. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt. Nach Auswertung der vorliegenden Berichte ergebe sich, dass derzeit nicht mehr unfallbedingte Beschwerden im Vordergrund der Behandlung stünden. Ursächlich seien vielmehr persönliche Veranlagungen, für deren Behandlungskosten nicht die Zuständigkeit der Unfallkasse gegeben sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. November 2010 wies die X... den Widerspruch der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 4. Januar 2010 zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf den Bescheid vom 4. Januar 2010 Bezug genommen. Die nochmalige Auswertung der medizinische Berichte habe ergeben, dass die Voraussetzungen von §§ 30 Abs. 2 Nr. 2, 33 BeamtVG nicht erfüllt seien. Die neuerliche depressive Symptomatik sei auf unfallunabhängige Faktoren zurückzuführen. Die Kosten der Behandlung dieser Symptomatik könne daher nicht aus Unfallfürsorgemitteln erstattet werden.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage hat die Klägerin die weitere Erstattung ihrer Heilbehandlungskosten im Rahmen der Unfallfürsorge auch für den Zeitraum über den 1. Januar 2010 hinaus begehrt. Sie leide auch weiterhin an Erkrankungen, die durch die als Dienstunfälle anerkannten Ereignisse bedingt seien. Der Beklagte verfüge nicht über hinreichende medizinische Erkenntnisse, um eine Versagung der Kostenerstattung zu rechtfertigen.

Mit Verfügung vom 6. Oktober 2011 wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass die den angefochtenen Bescheiden zugrundeliegende ärztliche Stellungnahme des Dr. M... vom 17. September 2009 nicht hinreichend nachvollziehbar sei. Die Beklagte wurde aufgefordert, nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen die bei der Klägerin noch bestehenden Beschwerden aus fachärztlicher Sicht nicht auf die Unfallereignisse aus den Jahren 1992, 1993 und 1995 zurückgeführt werden könnten. Die X...

legte daraufhin zunächst ein nach Aktenlage erstelltes Gutachten des Prof. Dr. St... vom 22. November 2011 vor. Auf der Grundlage der Untersuchung der Klägerin am 31. Januar 2012 wurden sodann am 7. Februar 2012 ein psychologisches Gutachten sowie am 12. März 2012 ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten erstellt.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main wies mit Urteil vom 23. Januar 2013 die Klage ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die angefochtenen Bescheide erwiesen sich als rechtmäßig, denn es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die körperlichen und seelischen Beschwerden der Klägerin, derentwegen sie seit Januar 2010 Heilbehandlungen in Anspruch genommen habe, auf die als Dienstunfälle anerkannten Ereignisse in den Jahren 1992, 1993 und 1995 zurückzuführen seien. Medizinisch sei nicht einmal die Annahme gesichert, dass die Klägerin überhaupt an Symptomen leide, denen ein Krankheitswert im medizinischen Sinne zuerkannt werden könne, der die Notwendigkeit der Erstattung von Heilbehandlungskosten auslösen könne. Nach der gutachterlichen Stellungnahme des Prof. Dr. St... vom 22. November 2011 sei auf neurologischem Fachgebiet eine Gesundheitsstörung der Klägerin nicht festzustellen, auf psychiatrischem Fachgebiet nicht im Vollbeweis zu sichern. Diese Einschätzung habe er schon bei einer Auswertung nach Aktenlage gewonnen, die dann auf der Grundlage eigener Untersuchungen der Klägerin am 31. Januar 2012 substantiiert und nachvollziehbar dargelegt worden sei. Der Gutachter lege plausibel und nachvollziehbar dar, dass die bei der Klägerin festgestellten Befunde nicht in einem Zusammenhang mit dem Ereignis vom 23. Januar 1995 stünden. Im Hinblick auf die psychische Befindlichkeit der Klägerin sei festgestellt worden, dass dieser jedenfalls keine psychopathologische Bedeutung zukomme und eine posttraumatische Belastungsstörung nicht vorliege. Im Übrigen habe die Durchführung der Tests zu der Einschätzung geführt, dass die Klägerin zu einer Beschwerdeübertreibung neige und ihr Ver-

halten zielgerichtet darauf ausgerichtet sei, Gesundheitsstörungen zu demonstrieren. Danach sei die Gewährung von Heilbehandlungskosten im Rahmen des Unfallausgleichs zu Recht abgelehnt worden. Dem stehe nicht entgegen, dass die Ereignisse vom 24. November 1992, 24. November 1993 und 23. Januar 1995 jeweils bestandskräftig als Dienstunfall anerkannt worden seien. Die Beklagte sei auf dieser Grundlage nur verpflichtet, Heilbehandlungskosten zu erstatten, die als unfallbedingt anzusehen seien. Dies setze voraus, dass die Behandlungen gerade im Hinblick auf die als Dienstunfälle anerkannten Ereignisse erforderlich seien und als durch sie im Rechtssinn verursacht anzusehen seien. Nach den Feststellungen des Gutachters sei dies jedoch im Hinblick auf die Heilbehandlungen, denen sich die Klägerin im Zeitraum ab dem Januar 2010 unterzogen habe, nicht der Fall. Aus der Bindungswirkung der Anerkennung der früheren Ereignisse als Dienstunfälle folge nicht, dass sämtliche Beschwerden der Klägerin als unfallbedingt angesehen werden müssten. Vielmehr sei bei jedem Erstattungsbegehren gesondert zu prüfen, ob eine Kausalität gegeben sei. Auch unter Berücksichtigung der früheren gutachterlichen Feststellungen von Prof. Dr. B... im Jahre 2002 ergäben sich keine durchgreifenden Zweifel an der gutachterlichen Einschätzung des Prof. Dr. St... .

## II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beschwerdeführerin in der Begründung des Zulassungsantrags sind Gründe, die eine Zulassung der Berufung rechtfertigen können, nicht gegeben.

Die Zulassung der Berufung ist zunächst nicht unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass ein Verfahrensmangel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vorliegt. Ein Verfahrensmangel liegt dann vor, wenn das Gerichtsverfahren durch die unrichtige Anwendung einer prozessualen Vorschrift fehlerhaft geworden ist. Entgegen dem Vorbringen der Klägerin in der Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung liegt ein Verfahrensmangel nicht deshalb vor, weil die Einholung eines weiteren psychiatrischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob bei der Klägerin als fortbestehende ursächliche Folge der Überfälle in den Jahren 1992, 1993 und 1995 verschiedene Krankheitsfolgen bestehen, im Rahmen der Aufklärungspflicht gemäß § 86 VwGO geboten war. Die vom Verwal-

tungsgericht zur Begründung seiner Entscheidung herangezogenen medizinischen Befundberichte des Dr. St... sind hinreichend geeignet, um den gesundheitlichen Zustand der Klägerin und ihre weitere Heilbehandlungsbedürftigkeit aufgrund der anerkannten Dienstunfälle zu klären. Soweit die verschiedenen ärztlichen Befundberichte vom 22. November 2011, vom 7. Februar 2012 und vom 13. März 2012 nicht ausdrücklich als Gutachten, sondern als Befundbericht bezeichnet werden, ist dieses entgegen dem Vorbringen in der Zulassungsbegründung unschädlich, da es allein darauf ankommt, dass sich aus diesen Berichten hinreichende Aussagen für die Entscheidung der streitgegenständlichen Frage ergeben, ob Krankheitsfolgen vorliegen, die ursächlich durch die als Dienstunfälle anerkannten Ereignisse bedingt sind.

Soweit die erste gutachterliche Stellungnahme nach Aktenlage vom 22. November 2011 ohne persönliche Begutachtung der Klägerin erfolgt ist, begründet auch dies keinen Anlass zur erneuten Einholung eines Gutachtens, da eine persönliche Untersuchung der Klägerin anschließend am 31. Januar 2012 erfolgt ist und auf der Grundlage der dabei erfolgten Untersuchungen die weiteren Stellungnahmen vom 7. Februar 2012 und vom 12. März 2012 erstellt worden sind.

Es ist entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht zutreffend, dass in den Gutachten des Prof. Dr. St... eine Diagnosestellung und Auseinandersetzung mit Vorgutachten nicht hinreichend erfolgt ist. In seiner gutachterlichen Stellungnahme nach Aktenlage vom 22. November 2011 ist Prof. Dr. St... zum einen auf die Vorbegutachtung durch Prof. Dr. B... vom 10. Januar 2002 eingegangen. Zum anderen wird, wenn auch nur cursorisch, auf die Berichte der psychosomatischen Klinik Bad E... verwiesen (vgl. Bl. 7, 3. Abs. f.), wobei diese jedoch kritisch gewürdigt werden und ausgeführt wird, es handele sich um Behandlerberichte, die für eine wissenschaftliche Prüfung des Sachverhalts keine Grundlage böten.

Es bestand für das Verwaltungsgericht auch nicht die Notwendigkeit zur Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens unter dem Aspekt, dass das vorliegende Gutachten auf unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen beruht. Die Klägerin rügt im Wesentlichen, der Gutachter habe den Umstand, dass die Dienstunfälle bestandskräftig anerkannt seien, nicht hinreichend berücksichtigt, sondern er sei insbesondere im Hinblick auf den

Vorfall vom 23. Januar 1995 davon ausgegangen, dass die Klägerin nicht im Dienst überfallen worden sei. Sämtliche Äußerungen des Gutachters über die Glaubwürdigkeit der Klägerin seien unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass er ihr die Schilderung der Überfälle nicht geglaubt habe.

In diesem Sinne ist jedoch der Befundbericht des Prof. Dr. St... vom 12. März 2012 nicht zu verstehen. In dem Bericht wird zunächst festgestellt, dass Gesundheitsstörungen auf neurologischem Fachgebiet bei der Klägerin nicht festzustellen seien. Im Hinblick auf psychische Erkrankungen geht der Gutachter auch auf alle drei als Dienstunfall erkannte Ereignisse ein. Im Wege einer rückblickenden Auswertung stellt er dann fest, dass im Hinblick auf das Ereignis vom 24. November 1992 aus den vorliegenden Befundberichten nicht nachvollzogen werden könne, ob infolge des Ereignisses psychische Folgeerkrankungen aufgetreten sind. Damit stellt er nicht, wie die Klägerin vorträgt, in Frage, dass dieses Ereignis stattgefunden hat, sondern er stellt lediglich die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit diesem Ereignis gezogenen Schlüsse in Frage. Auch im Hinblick auf den Vorfall vom 24. November 1993 stellt der Gutachter nicht in Abrede, dass das als Dienstunfall anerkannte Ereignis tatsächlich stattgefunden hat, sondern er bewertet die im Zusammenhang mit diesem Ereignis erstellten Befundberichte lediglich in einer kritischen Weise. Hinsichtlich des als Dienstunfall anerkannten Ereignisses vom 23. Januar 1995 weist der Gutachter zwar zunächst auf die nach Auffassung der seinerzeit ermittelnden Polizeibeamten und der Staatsanwaltschaft bestehende Zweifel daran, ob tatsächlich ein entsprechender Vorfall stattgefunden hat, hin. Allerdings findet sich auch keine Aussage dahingehend, dass der Gutachter für die Zwecke seiner Begutachtung davon ausgegangen ist, dass der fragliche Vorfall nicht stattgefunden hat. Maßgeblich stellt der Gutachter auch insoweit wieder darauf ab, dass sich anhand der Aktenlage nicht ergebe, dass sich bei der Klägerin in der Folge des Vorfalls vom 23. Januar 1995 eine wesentliche krankheitswertige psychische Erkrankung eingestellt habe. Damit hat der Gutachter zugleich eine für das vorliegende Verfahren erhebliche tatsächliche Vorfrage geklärt, nämlich ob gegenwärtig eine diagnostizierbare psychische Störung infolge der als Dienstunfall anerkannten Ereignisse besteht.

Zweifel an der Richtigkeit der gutachterlichen Stellungnahme des Prof. Dr. St... und damit die Notwendigkeit der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens werden

auch nicht damit begründet, dass diese, wie in der Zulassungsbegründung vorgetragen wird, sich im Widerspruch zu vorangegangenen Begutachtungen der Klägerin befindet. Zwar ist es anerkannt, dass ein Verfahrensmangel dadurch begründet wird, wenn sich dem Gericht eine Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen, weil ein vorliegendes Gutachten für die Bildung der richterlichen Überzeugung ungeeignet ist, weil es grobe offen erkennbare Mängel oder unlösbare Widersprüche aufweist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. Januar 2007 - 10 B 20/06 -, juris-Rdnr. 12). Solche Widersprüche werden jedoch nicht allein dadurch begründet, dass das vom Gericht für seine Entscheidung herangezogene Gutachten von früheren Gutachten abweicht bzw. maßgebliche Tatsachenfragen anders beantwortet, als dies durch vorangegangene Gutachten geschehen ist. Maßgeblich ist allein, dass das Gutachten in sich schlüssig und nicht widersprüchlich ist. Solche Widersprüche werden jedoch von der Antragsbegründung nicht dargelegt.

Die Klägerin trägt in diesem Zusammenhang weiter vor, es sei keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Vorgutachten, insbesondere den durch den behandelnden Psychiater Dr. F... erstellten Diagnosen sowie den Diagnosen der Fachklinik für Psychosomatik in Bad E..., erfolgt. Das Verwaltungsgericht habe gemeint, die darin enthaltenen Feststellungen könnten keine Zweifel an dem Gutachten des Dr. St... begründen, obschon diese in völligem Widerspruch zueinander stünden.

Was etwaige Feststellungen des Herrn Dr. F... betrifft, so trägt die Klägerin selbst allerdings an anderer Stelle in ihrer Zulassungsbegründung vor, es befänden sich gerade keine aktuellen Befundberichte des die Klägerin behandelnden Arztes Dr. F... in den Verwaltungsakten (vgl. Bl. 13 des Schriftsatzes vom 2. April 2013), was sich als zutreffend erweist. Eine mangelnde Auseinandersetzung kann dem Gutachter Prof. Dr. St... also insoweit nicht vorgehalten werden.

Im Übrigen hat Prof. Dr. St... in seinem Gutachten jeweils dargelegt, aus welchen Gründen er die in der Vergangenheit erfolgten Begutachtungen für nicht überzeugend hält und er hat für seine eigenen, abweichenden Auffassungen jeweils plausible Begründungen gegeben. So ist etwa in der gutachterlichen Stellungnahme nach Aktenlage vom 22. November 2011 jeweils in Anmerkungen dargelegt, aus welchen Gründen die seinerzeit erfolgten Befundberichte als nicht überzeugend bzw. als lückenhaft angesehen werden. Insbeson-

dere wird angemerkt, dass eine Überprüfung der Aussagekonsistenz und Glaubhaftigkeit nicht erfolgt ist. Es würden diverse psychiatrische Diagnosen genannt, die jedoch nicht begründet worden seien. Die gutachterliche Stellungnahme vom 22. November 2011 beinhaltet insgesamt eine Auseinandersetzung auf der Grundlage des Akteninhalts mit den bis dahin im Hinblick auf die als Dienstunfälle anerkannten Ereignisse erstellten medizinischen Befundberichten.

Zweifel an der Geeignetheit des Gutachtens werden auch nicht dadurch begründet, dass die Klägerin eine Schilderung über die Durchführung der Untersuchung durch Prof. Dr. St... am 31. Januar 2012 angefertigt hat, die, wie in der Begründung des Zulassungsantrags vorgetragen wird, teilweise mit den Schilderungen in dem Gutachten nicht übereinstimmen. Die Klägerin führt insoweit aus, sie sei psychisch unter Druck gesetzt worden, sie habe den Gutachter bei der Wiedergabe der Vorfälle unterbrechend korrigieren müssen, sodass die Situation für sie schwierig geworden sei, sie habe gezittert, einen Weinkrampf erlitten und ihre Konzentration habe nachgelassen. Die Untersuchung ihrer Narben sei gegen ihren Willen erfolgt. Der Gutachter habe das Zittern ebenso wie die Abwendung der Klägerin von der Untersuchung der Narben als recht willensgesteuert und künstlich dargeboten bewertet, was eine subjektive nicht näher begründete Aussage sei. Da die Ergebnisse der Begutachtung im Wesentlichen auf der Behauptung des Gutachters von der Unglaubwürdigkeit der Klägerin beruhten, sei eine mangelnde Übereinstimmung zwischen den Aussagen des Gutachters und der Klägerin von erheblicher Bedeutung. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Einschätzung der Klägerin, das Gutachten des Prof. Dr. St... beruhe im Kern auf der Annahme, ihre Angaben seien nicht glaubwürdig, keine Stütze in dem vorliegenden Gutachten findet. In dem neurologisch-psychiatrischen Befundbericht vom 12. März 2012 führt der Gutachter zwar aus, dass eine massive Beschwerdeübertreibung bei der Klägerin vorliege, die Glaubwürdigkeit der Klägerin als solche, insbesondere im Zusammenhang mit ihren Angaben zu den als Dienstunfälle anerkannten Ereignissen, wird jedoch nicht gewürdigt und ist auch nicht Gegenstand der Begutachtung.

Soweit in der Antragsbegründung ausgeführt wird, der Sachverständige habe auf Kritik in einer verbal unangemessenen Weise reagiert, ist der Klägerin zuzugeben, dass die Ausführungen des Gutachters teilweise eine Schärfe aufweisen, die für die Zwecke der Begutachtung verzichtbar gewesen wäre. Allerdings ergeben sich hieraus keine Anhaltspunkte,

die die Annahme rechtfertigen können, dass dem Gutachter insgesamt die für die Erstattung des Gutachtens erforderliche Unvoreingenommenheit gefehlt hätte.

Ein Verfahrensmangel wird auch nicht dadurch begründet, dass das Verwaltungsgericht den in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag, den Facharzt für Psychiatrie Dr. F... als sachverständigen Zeugen dafür zu vernehmen, dass bei der Klägerin als fortbestehende Folgen der als Dienstunfall anerkannten Ereignisse aus den Jahren 1992, 1993 und 1995 auch weiterhin verschiedene gesundheitliche Einschränkungen bzw. Erkrankungen bestehen, abgelehnt hat. Das Verwaltungsgericht hat diesen Antrag gemeinsam mit den beiden anderen Beweisanträgen im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass die gutachterlichen Stellungnahmen des Prof. Dr. St... überzeugend sind und keine Mängel aufweisen, die ihre Verwertung ausschließen würden. Auch habe er in Kenntnis der Befunderhebungen und Einschätzungen der im Beweisantrag benannten Ärzte seine Feststellungen getroffen. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, der Zeugenvernehmung bedürfe es deshalb nicht, weil die als sachverständige Zeugen benannten Ärzte keine fachkundigen Angaben zu der streitentscheidenden Frage treffen könnten, ob die von ihnen festgestellte Diagnose in einem Ursachenzusammenhang zu den als Dienstunfall anerkannten Ereignissen stehe.

Dem ist die Klägerin in der Begründung ihres Zulassungsantrags zum einen mit der Erwägung entgegengetreten, es seien keine Befundberichte des Herrn Dr. F... bei den Behördenakten gewesen, es lägen nur die Verordnungen von Krankenhausbehandlungen vom 24. Juni 2002, vom 23. November 2005, vom 24. Januar 2007 und zuletzt vom 18. März 2009 vor. Dabei seien jeweils die Diagnosen genannt, Befunde seien jedoch nicht aufgeführt worden. Entgegen der Darstellung des Verwaltungsgerichts könne also nicht davon die Rede sein, dass der Gutachter Prof. Dr. St... eine Befunderhebung des Dr. F... ausgewertet hätte. Mit diesem Vorbringen wird jedoch die Notwendigkeit einer Vernehmung des Dr. F... als sachverständigen Zeugen nicht begründet. Der Einzelrichter hat ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung seinen ablehnenden Beschluss gerade nicht darauf gestützt, Prof. Dr. St... habe Befundberichte des Dr. F... ausgewertet, sondern darauf, der Gutachter habe die in den Akten dokumentierten Diagnosen und Behandlungsberichte ausgewertet, was also die in den Behördenakten befindlichen

Verordnungen des Dr. F... , in denen jedenfalls Diagnosen angegeben waren, mit einschließt, diesen aber auch nicht mehr Bedeutung zumisst, als ihnen zukommt. Auch ist auf dieser Grundlage das Vorliegen eines Widerspruchs zu der Begutachtung von Prof. Dr. St... nicht zu erkennen, zumal die vorgenannten Verordnungen für sich genommen auch keine Aussagen zu der streitgegenständlichen Frage enthalten, ob bei der Klägerin gesundheitliche Einschränkungen vorhanden sind, die Heilbehandlungen erforderlich machen und die ursächlich auf die als Dienstunfälle anerkannten Ereignisse zurückzuführen sind.

Soweit die Klägerin zum anderen vorträgt, entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts könne Dr. F... als der sie behandelnde Facharzt hinsichtlich der Kausalitätsfrage Aussagen treffen, begründet auch dies nicht die Notwendigkeit, Dr. F... als sachverständigen Zeugen zu hören. Der Vortrag in der Begründung des Zulassungsantrags, die Diagnosen des Dr. F... seien konträr zu den Bewertungen des Dr. St... , begründet deshalb nicht die Notwendigkeit, ihn als Zeugen zu vernehmen, weil die von Prof. Dr. St... erstellten Gutachten die Beweisfrage hinreichend beantworten, die Gutachten in sich nicht widersprüchlich sind und sonst keine erkennbaren Mängel aufweisen. Soweit die Klägerin ausführt, aus den Aussagen des Dr. F... hätten sich weitere Anknüpfungstatsachen für eine Begutachtung ergeben, so werden damit nicht konkrete Tatsachen unter Beweis gestellt, sondern die Zeugenvernehmung wäre im Sinne eines Ausforschungsbeweises erst auf die Gewinnung weiterer Beweismittel gerichtet.

Ein Verfahrensfehler liegt auch nicht in der Ablehnung des Beweisantrages, die Ärzte der Klinik Bad E... Dr. L... und Dr. P... als sachverständige Zeugen zu hören. Insoweit kann weitgehend auf die vorstehenden Ausführungen zu dem Antrag, Dr. F... als sachverständigen Zeugen zu hören, verwiesen werden. Die Klägerin hält eine Vernehmung der sie behandelnden, vorgenannten Ärzte im Wesentlichen deshalb für unabdingbar, weil diese sie für glaubhaft halten und bei ihr verschiedene Diagnosen gestellt haben, die im Widerspruch zu der Begutachtung von Prof. Dr. St... stehen. Damit allein wird jedoch die Verwertbarkeit der Gutachten des Prof. Dr. St... nicht in Frage gestellt und die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung begründet.

Soweit die Klägerin rügt, ein Verfahrensfehler sei dadurch begründet, dass dem Verwaltungsgericht nicht alle Verwaltungsvorgänge vorgelegen hätten und insbesondere die Verwaltungsakten für die Ereignisse in den Jahren 1992 und 1993 nicht vorgelegen hätten, so haben jedenfalls diese Verwaltungsakten dem Senat vorgelegen. Insoweit war es dem Senat auch möglich, das Gutachten des Prof. Dr. St... , der sich zum Teil auf die Unfallakten zu den früheren Dienstunfällen bezogen hat, nachzuvollziehen. Etwaige Zweifel an der Schlüssigkeit der Begutachtung haben sich für den Senat danach nicht ergeben.

Ein Verfahrensfehler ist auch nicht dadurch begründet, dass sich das Verwaltungsgericht eine eigene Sachkunde angemaßt hat, welche es jedoch tatsächlich nicht gehabt hat. Diesbezüglich rügt die Klägerin zum einen, das Verwaltungsgericht habe in dem Urteil ausgeführt, allein durch Prof. Dr. St... sei erstmals im Rahmen des gesamten Verfahrens ein valides und nachvollziehbares Verfahren angewandt worden, um festzustellen, ob die Schilderungen der Klägerin über ihre Beschwerden geglaubt werden könnten. Da die Behandler und früheren Gutachter keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin geäußert hatten, hätte das Gericht diese nach den von ihnen verwendeten Mitteln zur Befunderhebung befragen müssen. Eine Anmaßung einer eigenen Sachkunde durch das Gericht liegt in dem Vorgehen des Gerichts jedoch nicht begründet. Der Einzelrichter hat damit lediglich begründet, weshalb er anhand der ihm vorliegenden Unterlagen, insbesondere der verschiedenen Befundberichte, die von Prof. Dr. St... vorgenommene Begutachtung für überzeugend erachtet. Soweit er dabei auf die von dem Gutachter angewandten Methoden eingeht und diese als für ihn als überzeugend würdigt, geht damit nicht die Anmaßung eines eigenen Sachverständnisses einher.

Soweit der Einzelrichter in dem angegriffenen Urteil auch ausgeführt hat, der von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung hinterlassene Eindruck bestätige die Schlussfolgerungen der im Gerichtsverfahren von Prof. Dr. St... vorgelegten Gutachten, das Verhalten der Klägerin habe insgesamt nicht authentisch gewirkt und es habe augenscheinlich ihrem Begehren und Vorbringen auf plastische Weise Nachdruck verleihen sollen, ist damit lediglich eine Würdigung des Verhaltens der Klägerin in der mündlichen Verhandlung verbunden, nicht jedoch eine Anmaßung einer eigenen Kompetenz in Gestalt einer sachverständigen Würdigung über die streitgegenständliche Frage, ob die Klägerin auch weiterhin an gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, welche ursächlich auf die als Dienstunfälle

anerkannten Ereignisse zurückgehen. Auch hat das Gericht keine Ausführungen dazu getätigt, dass es Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin hegt. In der Zulassungsbegründung wird insoweit vorgetragen, es werde deutlich, dass das Gericht das von ihm wahrgenommene und selbst bewertete Verhalten der Klägerin als weiteres Element in der Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung ansehe. Da es bei dem Gutachter Prof. Dr. St... nahezu ausschließlich um die Glaubwürdigkeit der Klägerin gehe, habe dieser vom Verwaltungsgericht subjektiv gewonnene Eindruck maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung gehabt. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Verwaltungsgericht für seine Entscheidung maßgeblich nicht auf die Glaubwürdigkeit der Klägerin und insbesondere auch nicht darauf abgestellt hat, ob die von ihr geschilderten Überfälle tatsächlich stattgefunden haben oder ob ihr insoweit nicht geglaubt werden kann. Auch der Gutachter Prof. Dr. St... hat in diesem Sinne keine Aussagen getroffen. Die Gründe der Entscheidung des Verwaltungsgerichts betreffen insoweit lediglich die Ausführungen des Gutachters, der eine „Beschwerdeübertreibung“ durch die Klägerin diagnostiziert. Es wird damit nicht ausgesagt, dass der Klägerin die Schilderungen bezüglich der als Dienstunfälle anerkannten Ereignisse nicht geglaubt werden, sondern diese Aussage bezieht sich allenfalls mittelbar auf die Aussage, ob und welche Beschwerden gegenwärtig bei der Klägerin festzustellen sind. Zusammenfassend lässt sich entgegen dem Vorbringen der Klägerin somit nicht feststellen, dass das Verwaltungsgericht maßgeblich auf eine in eigener, zu Unrecht angemaßter Sachkunde festgestellte mangelnde Glaubwürdigkeit in entscheidungserheblicher Weise abgestellt hat.

Soweit in der Zulassungsbegründung vorgetragen wird, das Verwaltungsgericht habe sich auch insoweit eine eigene Sachkunde angemaßt, als es ausgeführt habe, die Beklagte hätte nach den Feststellungen von Herrn Prof. Dr. B... im Jahre 2002, wonach es seit 1998 zu einer richtungsweisenden Verschlimmerung gekommen sei, Zweifel an der Kausalität der Ereignisse hegen müssen, begründet auch dies nicht das Vorliegen eines Verfahrensfehlers. Es ist nicht erkennbar, dass diese Ausführungen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, wonach gegenwärtig keine Beschwerden festzustellen sind, die auf die als Dienstunfall anerkannten Ereignisse zurückgehen, maßgeblich tragen.

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich zugleich, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht bestehen. Da der Senat insbesondere nicht die Einholung eines weiteren Sachverständigen-gutachtens für erforderlich erachtet, liegen auch besondere tatsächliche Schwierigkeiten, die die Zulassung der Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO rechtfertigen könnten, nicht vor.

Da der Zulassungsantrag erfolglos bleibt, hat die Klägerin gemäß § 154 Abs. 2 VwGO die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Verfahren auf Zulassung der Berufung ergibt sich aus den §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Dr. Dittmann

Dörr

Metzner